

26. August 2024

Verordnung Aktuell

Verordnung von Manueller Lymphdrainage ab 1. Oktober 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat beschlossen¹:

Manuelle Lymphdrainage kann **ab 1. Oktober 2024** flexibler verordnet werden. Dazu wurden die Vorgaben der Heilmittel-Richtlinie geändert, die bislang für die Auswahl der Therapiezeit (Dauer einer Behandlung) zugrunde gelegt wurden.

Die Einteilung der verordnungsfähigen indikationsbezogenen Zeitbedarfe für die Manuelle Lymphdrainage in der bisher bestehenden Systematik ist für eine patientenindividuelle Versorgung nicht mehr bedarfsgerecht.

Die **Vorgaben der Heilmittel-Richtlinie** sind wie folgt **neu gefasst**:

„a. Manuelle Lymphdrainage 30 Minuten (MLD-30) Therapiezeit an der Patientin oder dem Patienten

aa. bei Stadium I zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf) oder zwei Körperteilen (beide Arme oder beide Beine oder ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf)

bb. bei Stadium II zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf)

b. Manuelle Lymphdrainage 45 Minuten (MLD-45) Therapiezeit an der Patientin oder dem Patienten

aa. bei Stadium II zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf) oder zur Behandlung von zwei Körperteilen (beide Arme oder beide Beine, ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf)

bb. bei Stadium III zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf)

cc. In Ausnahmefällen bei kurzfristigem/vorübergehendem Behandlungsbedarf:
Stadium I zur Behandlung von zwei Körperteilen (beide Arme beziehungsweise beide Beine oder ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf)

¹ <https://www.g-ba.de/beschluesse/6560/>

c. Manuelle Lymphdrainage 60 Minuten (MLD-60) Therapiezeit an der Patientin oder dem Patienten

aa. bei Stadium II zur Behandlung von zwei Körperteilen (beide Arme oder bei-de Beine oder ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf)

bb. bei Stadium III zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf) oder zwei Körperteilen (beide Arme oder beide Beine oder ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf)

Eine Angabe der zu behandelnden Körperteile auf der Verordnung ist dabei nicht erforderlich.“

Die neue Systematik richtet sich künftig deshalb vor allem nach dem Stadium des Lymphödems, weniger nach der Zahl der zu behandelnden Körperteile.

Der Bedarf an Therapiezeit kann nicht immer sicher abgeschätzt werden, da diese von vielen Faktoren wie von witterungsbedingten Einflüssen oder individuellen Belastungen abhängt. In der Folge fordern Therapeutinnen und Therapeuten bei Ihnen häufig Änderungen an der Verordnung ein, was mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden ist. Auf diese Rückmeldung aus dem Versorgungsalltag wurde mit der hier vorliegenden und ab 1. Oktober 2024 gültigen Regelung reagiert.

Sie können Manuelle Lymphdrainage dann aber auch ohne die Angabe der Therapiezeit verordnen. In diesem Fall entscheidet die Therapeutin oder der Therapeut, ob angesichts des jeweiligen Stadiums des Lymph- oder Lipödems und der Anzahl der betroffenen Körperteile 30, 45 oder 60 Minuten Therapiezeit erforderlich sind.

Heilmittelverordnungssoftware

Die neue Anforderung P3-21 ist im Anforderungskatalog² ergänzt und wird von den Softwareherstellern bis spätestens 1. Oktober 2024 in die Heilmittelverordnungssoftware aufgenommen.

Es wird zwei neue Positionen geben:

- „MLD“ für die Verordnung ohne Zeitbezug sowie
- „MLD + Kompressionsbandagierung“ als die Kombinationsvariante, ebenfalls ohne Zeitbezug

² Anlage 29 – Anforderungen an Heilmittelverordnungssoftware: <https://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php>

Aus der Liste der ICD-10-Kodes, aus der die Angabe des Stadiums des Lymphödems bzw. des Lipödems hervorgeht, stellt die Heilmittelverordnungssoftware sicher, dass nur in diesen Fällen eine Verordnung von „MLD“ ohne Zeitbezug erfolgen kann.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr